

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 55/86

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ernestine W [REDACTED],

[REDACTED], Bd G [REDACTED], F [REDACTED] Gr [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

K [REDACTED]-Fr [REDACTED]-Str. [REDACTED], [REDACTED] M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 13. November 1986
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Teil-Urteil
des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom
28. Mai 1986 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht legt in seiner Entscheidung § 4
Abs. 2 BEG in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesge-
richtshofs (vgl. RzW 1978, 215) aus. Danach begründet selbst
dann, wenn ein jüdischer Verfolgter vor der Machtübernahme
Hitlers objektiv von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen
bedroht gewesen wäre, seine durch die Furcht vor ihnen aus-
gelöste Auswanderung oder Flucht keinen Anspruch auf Ent-
schädigung. Denn die Furcht vor drohenden Gewaltmaßnahmen

und eine darauf zurückzuführende Selbstschädigung vor dem 30. Januar 1933 können einer tatsächlich ergriffenen Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG nicht gleichgestellt werden. Das hat der Senat nicht nur im Hinblick auf den Einzelanspruch des Schadens im beruflichen Fortkommen gemäß § 64 BEG ausgesprochen, sondern allgemein zur Auslegung des § 2 BEG. Das zeigt der gesamte Aufbau der Entscheidung. Es ist aber unbestritten, daß sich das Tatbestandsmerkmal in § 4 Abs. 2 BEG "aus den Verfolgungsgründen des § 1" nur aus § 2 BEG heraus bestimmen läßt. Im übrigen hat auch die Amtliche Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BT-Drs. IV/1550 S. 25 zu Nr. 1 f) darauf abgestellt, daß nach § 4 Abs. 2 BEG nF eine Anspruchsberechtigung nur insoweit vorgesehen ist, als die Rückwanderung verfolgungsbedingt war, "so daß Rückwanderungen vor Beginn oder nach Abschluß der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft grundsätzlich nicht eine Anspruchsberechtigung nach § 4 BEG begründen".

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kommt nur in Betracht in Ländern des Deutschen Reiches, die bereits vor dem 30. Januar 1933 eine nationalsozialistische Regierung hatten, oder in einzelnen Städten oder Gebieten, in denen die rechtsstaatliche Ordnung schon so erschüttert war, daß die staatlichen Organe gegen Übergriffe von Angehörigen der NSDAP und ihrer Gliederungen nicht mehr einschritten. Letzteres verneint der Berufungsrichter im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs für die Stadt M [REDACTED] als letzten Wohnsitz des Erblassers jedenfalls für die Zeit vor seiner Auswanderung nach St [REDACTED] Mitte Dezember 1932.



Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. auch BGH RzW 1967, 431).

Merz

Zorn